

# Protokoll

Nr. XII/28/2019

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Samstag, dem 30.11.2019

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 17:35 Uhr

## I. Vorsitzender

Kirberg, Till

## II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Gemander, Reinhard

Holm, Christian

Töpperwien, Bernd

Kulp, Kevin

Meyer, Horst

Moses, Andreas

Otto, Artur

Scheer, Cornelia

Strutz, Birger

Zunke, Sandra

bis 14:25 Uhr

ab 14:25 Uhr für Holm, Christian

vertritt Lurz, Günther

vertritt Henninger, Matthias

## III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bosch, Corinna

Fleischer, Hans-Peter

Dr. Göbel, Jürgen

Schirner, Regina

## IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Dr. Müller, Gerriet

## V. Von der Verwaltung

Sebastian Knull

Markus Wolf

Karin Schütz

## VI. Als Gäste

Rolf Scherer

## VII. Schriftführerin

Keth, Franziska

am Montag, dem 02.12.2019

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:35 Uhr

**I. Vorsitzender**

Till Kirberg

**II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Ulrike Bolz  
Reinhard Gemander  
Matthias Henninger  
Artur Otto für Christian Holm  
Kevin Kulp  
Andreas Moses für Günther Lurz  
Horst Meyer  
Cornelia Scheer  
Birger Strutz  
Dr. Jürgen Göbel für Sandra Zunke

**III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Hans-Peter Fleischer  
Regina Schirner  
Bernd Töpperwien

**IV. Vom Magistrat**

Thomas Pauli

**V. Von der Verwaltung**

Sebastian Knull  
Markus Wolf  
Karin Schütz

**VI. Als Gäste**

-

**VII. Schriftführerin**

Franziska Keth

**Bürgermeister Thomas Pauli verkündet, dass das „Rote Kreuz“ das Hochtaunusstift übernimmt.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Reihenfolge der Tagesordnung erheben sich Einwände bzw. Änderungswünsche. Sie wird wie folgt geändert und erledigt:

Herr Pauli zieht die Vorlagen **312/2019 (TOP 3.5)**, **324/2019 (TOP 3.6)** und **209/2019 (TOP 3.8)** zurück.

**Die TOP´s 3.1, 3.2 und 3.10** sollen zusammen mit dem **TOP 3.15** beraten werden.  
Der **TOP 3.14** soll nach dem **TOP 3.15** beraten werden.

**1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/27/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.10.2019**

Herr Fleischer moniert, dass das Protokoll von der gemeinsamen Sitzung am 15.08.2019 nicht beschlossen/genehmigt wurde. Dies wird nachgereicht/nachgeholt.  
Herr Fleischer möchte, dass seine Wortmeldung widergegeben wird. Siehe Protokoll Bauausschuss.

**Beschluss**

Das Beschluss-Protokoll vom Nr. XII/27/2019 vom 24.10.2019 wurde mit den Änderungen genehmigt.

**Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Herr Susemichel hat sich im Vorhinein entschuldigt, da auch keine Sitzung des Wirtschaftsbeirats stattfand.

**3. Beratungspunkte**

**3.1 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018  
Vorlage: 311/2019**

Die Vorlage 311/2019 wird gemeinsam mit dem TOP 3.15 beraten.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten künftig nicht mehr zu den Kindertagesstättenjahren, sondern zu den Kalenderjahren angepasst wird;
2. dass die Gebührenvorkalkulation auf der Basis der Haushaltspläne des Folgejahres der drei Träger gefertigt wird und nach Vorlage der Jahresabschlüsse eine Nachkalkulation erfolgt;

3. dass eventuelle Gebührenüberschüsse gegenüber der Kalkulation, unter Berücksichtigung der gleichen Kostendeckungsgrade wie bei der Erstberechnung in eine Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt und baldmöglichst den Gebührenzahlern gutgebracht werden. Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel ist die Elternbeteiligung von 33 %. Diese ist durch Kostenreduzierungen zu erreichen.
4. Weiter wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

beschlossen:

#### **Artikel I § 2 Benutzungsgebühren**

##### **I. Kindergärten:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben:

##### **(1) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

##### **(2) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

##### **(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 37,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

##### **(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 62,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 87,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**II. Kleinkinder:**

**(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 210,00 €

**(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 260,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 285,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 310,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

- (6)** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

**III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:**

pro Kind 200,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 €

erhoben.

#### **IV. Pilotprojekt Ev. Kita Anspach vom 01.01.2020 bis 31.07.2021**

Für die Kinder, die die Ev. Kita Anspach besuchen, werden für die Dauer des Pilotprojekts die zu erhebenden Gebühren für die Module 7.00 bis 15.00 und 7.00 bis 16.00 Uhr entsprechend den Gebühren gemäß § 2 Abschnitte I. und II. dieser Satzung angepasst.

### **Artikel II § 6 In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.02.2020 in Kraft.

#### **Beratungsergebnis:**

**Beschluss über Punkte 1,2 und 4: 10 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

**Beschluss über Punkt 3 (inkl. Antrag der B-NOW): 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

#### **3.2 Finanzielle Beteiligung der Stadt Neu-Anspach an der Ausrichtung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein Vorlage: 298/2019**

Die Vorlage 298/2019 mit Änderungen Sozialausschuss wird gemeinsam mit dem TOP 3.15 beraten.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass der Magistrat gebeten wird, im Rahmen des Stadtmarketings Sponsoren zu finden, die die Durchführung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein sicherstellen. Nicht in Betracht kommen dabei Sponsoren, die großflächige Werbebedingungen stellen. Der Betrag von 4.550,00 € wird in den Haushalt 2020 und fortfolgende eingestellt.

**Beratungsergebnis: siehe Beschlüsse unter TOP 3.15; der Zuschussbetrag wurde mit der Änderungsliste zum Haushaltsplan 2020/2021 beschlossen**

#### **3.3 Vorbereitung, Begleitung und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Entwicklung der Baugebiete Westerfeld-West 3. und 4. BA sowie GE Am Kellerborn 2. BA, 1. Änderung (Michelbacher Straße) - Ausschreibung Projektentwickler (Treuhandler) Vorlage: 277/2019**

Diese Vorlage wurde in der Sitzung des Bauausschusses zurückgestellt.  
Dort heißt es:

*Es wird beschlossen,  
die Vorlage zu verschieben und folgende Unterlagen zur nächsten Beschlussvorlage vorzulegen:*

- 1. eine Darstellung der wirtschaftlichen Vorteile,*
- 2. eine Erklärung der Haftungsrisiken der Stadt und*
- 3. eine Aufstellung der bisher selbsterbrachten Leistungen und der externen beauftragten Leistungen.*

**Beschluss: Entfällt.**

**Beratungsergebnis:Entfällt**

**3.4 60-19-10 Bebauungsplan Bereich Mitte-Ost; Gebiet Nord, 6. Änderung, Stadtteil Anspach  
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB  
Vorlage: 280/2019**

Frau Scheer regt in diesem Zusammenhang an, ein neues Kita-Konzept zu erarbeiten.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Bereich Mitte-Ost; Gebiet Nord, 6. Änderung, Stadtteil Anspach im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 46 Flurstück 273/4 teilweise.

Planziel ist die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche, um eine Erweiterungsfläche für die Kindertagesstätte Abenteuerland zu sichern.

**Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.5 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73 ", Stadtteil Anspach  
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB  
Vorlage: 312/2019**

Herr Pauli zieht die Vorlage zurück.

**Beschluss:**

Entfällt.

**Beratungsergebnis:Entfällt**

**3.6 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73", Stadtteil Anspach  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: 324/2019**

Herr Pauli zieht die Vorlage zurück.

**Beschluss:**

Entfällt.

**Beratungsergebnis:Entfällt**

**3.7 60-18-14 Städtebauliches Konzept Wohnquartier "Auf der Dörrwiese"  
Vorlage: 323/2019**

Herr Moses teilt die Änderungen des Bauausschusses mit.  
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt analog des Bauausschusses.

Herr Scherer wünscht, dass Senioren in der Vergabe berücksichtigt werden.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. das städtebauliche Konzept zur Kenntnis zu nehmen und
2. sobald der Regionale Flächennutzungsplan geändert ist und das Bauland zur Verfügung steht, ist die Vorlage zur Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bauausschuss erneut vorzulegen.

**Beratungsergebnis:10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**3.8 65-19-17 Neugestaltung Vorplatz Breitestrasse  
Vergabe von Planungsleistungen im Zuge der barrierefreien umbauten von Bushaltestellen  
Vorlage: 209/2019**

Herr Pauli zieht die Vorlage zurück.

**Beschluss:**

Entfällt.

**Beratungsergebnis:Entfällt**

**3.9 Erlass einer Abfallsatzung (AbfS) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach ab 01.01.2020  
Vorlage: 317/2019**

**Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. 07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

**Abfallsatzung (–AbfS–)**

**über die Entsorgung von Abfällen**

**in der Stadt Neu-Anspach**



beschlossen.

## **TEIL I**

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Stadt hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Ausschluss von der Einsammlung**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

#### **§ 4**

#### **Einsammlungssysteme**

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

#### **§ 5**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier, Pappe, Karton (PPK)

b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,

c) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,

d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),

e) Elektroaltgeräte.

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

(3) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der

Vorgaben der Stadt erfolgen (z.B. per Telefon, Mail, Webformular). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.

(4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m<sup>3</sup> als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Gefäße für PPK darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. PPK zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. PPK-Gefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder PPK-Behältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

## **§ 6**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze (Grünecken) zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.

(2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen (Grünecken) deponiert werden.

(3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen (Grünecken) der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.

(4) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 120 l

- b) 240 l
- c) 1,1 m<sup>3</sup>

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

## **§ 8**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, usw. Die Eingabe von Abfällen in die Abfallkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

## **§ 9**

### **Abfallgefäße**

(1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Papier, Pappe, Karton (PPK) stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel Papier, Pappe, Karton.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Papier, Pappe, Karton zugelassen sind Behältnisse (PPK-Tonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfällen können PPK-Tonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und PPK) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.

(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.

(6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für die Stadt und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.

(8) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind bei den von der Stadt benannten Verkaufsstellen zu beziehen.

(9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeutel ist unzulässig.

(10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.

(11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.

(14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Stadt im Bürgerbüro und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.

## **§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle**

(1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.

(2) Nicht eingesammelt werden:

- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
- Astschnitt
- Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
- Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
- Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten

(3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.

(4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Stadt oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Stadt (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§ 11 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Einsammlungstermine werden u.a. in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).

(2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit u.a. in einem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.

(4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,

d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

## **§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

#### **§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

## **T E I L I I**

#### **§ 15 Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.



- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

### **§ 15 a**

#### **Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten wahrgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Magistrat.

### **§ 16**

#### **Bemessungsgrundlagen der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung von PPK wird keine separate Gebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.
- (3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

### **§ 17**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Stadt erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
- a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| • Restmüllbehälter 120 Liter   | 127,59 .EUR  |
| • Restmüllbehälter 240 Liter   | 255,18 EUR   |
| • Restmüllbehälter 1.100 Liter | 1.169,57 EUR |
- b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| • Restmüllbehälter 120 Liter | 4,82 EUR |
|------------------------------|----------|

- Restmüllbehälter 240 Liter 9,17 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 40,29 EUR
- Bioabfallbehälter 120 Liter 2,49 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 4,60 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,41 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

(3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,80 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

(4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.

## **§ 18 Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## TEIL III

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,
  5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
  8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
  9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angefallen sind, in die von der Stadt nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
  10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Stadt macht,
  14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12.11.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.10 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Neu-Anspach und Usingen Vorlage: 325/2019**

Die Vorlage 325/2019 wird gemeinsam mit dem TOP 3.15 beraten.

#### **Beschluss:**

Diese Vorlage wurde unter TOP 3.15 mit beraten, jedoch nicht einzeln beschlossen.

**Beratungsergebnis: Diese Vorlage wurde unter TOP 3.15 mit beraten, jedoch nicht einzeln beschlossen.**

### **3.11 Wassergebühren 2020 Vorlage: 315/2019**

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von 2,35 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,52 €/m<sup>3</sup>) beizubehalten.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.12 Abwassergebühren 2020**  
**Vorlage: 316/2019**

Herr Meyer fragt, ob die versiegelten Flächen regelmäßig überprüft und angepasst werden.  
Herr Pauli sagt, dass dies überprüft und angepasst wird. Im Zuge von Bauanträgen werden die „neuen versiegelten Flächen“ erfasst. Die Altbestände werden derzeit angeschrieben und überprüft.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 05.12.2019 folgende

**15. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**  
**der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004**  
**in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

zu erlassen:

**Artikel I**

**Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,82 € jährlich erhoben.

**Artikel II**

**Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2**

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### Artikel III

#### § 40 In-Kraft-Treten

Die 15. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 14. Änderung vom 01.01.2019 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 06.12.2019

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### 3.13 **Ad-hoc-Bericht gem. § 28 Abs. 2 GemHVO über die Gewerbesteuerrückzahlung Vodafone Kabel Deutschland und Kabel Deutschland Holding AG und Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO** **Vorlage: 310/2019**

Herr Töpferwien trägt einen **Antrag** vor. Dieser ist dem Protokoll beigefügt (Antrag zur Gewerbesteuerrückforderung).

Herr Otto ergänzt, dass es keine zivilrechtlichen Urteile dazu gibt und dies rechtlich geprüft werden sollte.

**Beschluss: 10 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Herr Pauli erklärt, dass das Finanzamt den Messbetrag errechnet. Durch die teuren Zinsen hätte es keinen Sinn gemacht die Zahlung auf Raten zu strecken und die Auszahlung ist bereits erfolgt.

Herr Meyer fragt nach dem Bescheiddatum und ob die Frist noch zulässig ist.  
Die Bescheide vom Finanzamt sind vom 31.10.2019 und die des Steueramts vom 05.11.2019.

Herr Moses regt an, dass der Haftungsanspruch geprüft werden muss.

**Beschluss:**

Der Ad-hoc Bericht über die Gewerbesteuerrückzahlung wird zur Kenntnis genommen, die erforderliche außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.14 Forstschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019**

**Vorlage: 318/2019**

Herr Pauli verliest die Beschlüsse des Magistrats der letzten Sitzung vom 26.11.19 (Anlage zum Protokoll).

Ebenso fließen die bisher gefassten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses hier mit ein.

Herr Kulp **beantragt** beim Jugendhaus, vorbehaltlich der Kündigung, ab 2022 eine Einsparung in Höhe von 50.000 € und im Jahr 2021 in Höhe von 25.000 € einzuplanen.

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

Herr Kulp **beantragt** die 15%-ige Erhöhung der Benutzungsgebühren für das BGH und die DGH's der ortsansässigen Nutzer wieder zu streichen.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Herr Knull erläutert, dass für den Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zwingend eine Konkretisierung des Konsolidierungsziels und eines Abbaupfades notwendig ist, welcher durch die Politik festgelegt werden muss. Ohne diese formale Voraussetzung bräuchten wir den Haushalt gar nicht erst zur Genehmigung wegschicken, weil die Aufsicht sonst die Nacharbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes fordern würde. Tritt dieser zeitliche Verzug beim Genehmigungsverfahren ein und wir im März keine Genehmigung erhalten, ist ab März wieder mit der Zahlungsunfähigkeit zu rechnen.

Herr Kulp macht den Vorschlag, den in dieser Sitzung erarbeiteten Überschuss – welche Höhe im Nachgang der Sitzung durch die Verwaltung ausgearbeitet werden soll – als jährlichen Abbaubetrag zu definieren und das Ziel entsprechend so festzulegen. Herr Knull bestätigt, dass diese Vorgehensweise zumindest die formalen Voraussetzungen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfüllen würden, auch wenn der Konsolidierungszeitraum dann, vorbehaltlich der auszuarbeitenden Zahlen, ca. 17 Jahre betragen würde.

Der Beschluss zu dieser Vorlage wird in der Stavo gefasst.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verschiebt den Beschluss über diese Vorlage in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019.

**Beratungsergebnis: Verschoben in Stavo 05.12.2019**

### 3.15 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2020/2021 Vorlage: 278/2019

Der TOP 3.15 wird gemeinsam mit den TOP's 3.1, 3.2 und 3.10 beraten.

#### Beratung zur Vorlage 311/2019 (TOP 3.1):

Frau Zunke berichtet aus der Sitzung des Sozialausschusses. Es gab zwei Anträge, die beide abgelehnt wurden.

Herr Töpperwien stellt folgenden **Antrag** (Antrag Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten ist dem Protokoll beigelegt):

Es wird beschlossen, folgende Ergänzung zu Punkt 3 aufzunehmen: „Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel ist die Elternbeteiligung von 33 %. Diese ist durch Kostenreduzierungen zu erreichen“.

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

Herr Fleischer stellt den **Antrag** aus dem Sozialausschuss erneut.

Er fordert den Betrag bei der Betreuung von II Kleinkinder: (5) Modul 7.30 bis 17 Uhr mit Mittagstischverpflegung pro Kind von 310 € auf 300 € zu reduzieren.

**Beschluss: 1 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 9 Gegenstimme(n)**

Es folgt eine längere Diskussion über Kita-Gebühren und die Zuweisungen aus der Heimatumlage. Es wird zudem kritisiert, dass die Verträge mit den Hochtaunuskommunen über den Kostenbeitrag für einpendelnde Kinder nicht rechtzeitig gekündigt wurde.

Aus dieser Diskussion ergeben sich zwei Anträge:

Herr Kulp stellt folgenden **Antrag**:

Der Magistrat wird beauftragt, den Vertrag zur Einpendlerpauschale zum nächstmöglichen Kündigungstermin aufzukündigen. Von dieser Kündigung ist nur dann kein Gebrauch zu machen, wenn zuvor ein Nachverhandlungsergebnis mit den anderen beteiligten Kommunen ausgehandelt werden kann, das Neu-Anspach finanziell besser stellen würde als eine Vertragskündigung.

**Beschluss: 7 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Frau Scheer **beantragt**, dass der Magistrat beauftragt wird mit dem Land Hessen zu klären, wie mit den Kitazuweisungen zu verfahren ist.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Herr Pauli sagt zu dies gerne zu klären, denkt aber nicht, dass er dies bis zur Stavo klären kann. Im „Gute-Kita-Gesetz“ ist hierzu nichts bekannt.

#### **Getrennte Abstimmung der Vorlage 311/2019:**

Beschluss über Punkte 1,2 und 4 zusammen: **10 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Beschluss über Punkt 3 (inkl. Antrag der B-NOW): **6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

#### **Allgemeine Beratung zum Haushaltsentwurf 2020/2021:**

Frau Scheer sagt der Doppelhaushaltsplan 2020/2021 sei nicht beschlusskonform und zählt einige Kritikpunkte auf: Es wurde kein Liquiditätspuffer aufgebaut. Die Nachhaltigkeitssatzung wurde nicht angepasst. Der Stellenplan ist nicht nachvollziehbar. Keine Beschlussfähigkeit, da der Haushalt nicht vollständig ist. Die Unterlagen der Ev. Kitas fehlen. Der Waldwirtschaftsplan fehlt. Der Doppelhaushaltsplan ist nicht konform mit der Hessenkasse.

Herr Strutz möchte, dass der Bürgermeister Stellung bezieht, ob die Haushaltszahlen mit den Fachbereichsleitern abgestimmt wurden und ob diese über die Änderungen informiert wurden und ihre Zustimmung gegeben haben. Er hat Bedenken, dass die vorgelegten Zahlen ihre Richtigkeit haben. Er möchte sicher sein, dass diese Zahlen korrekt sind und die Verwaltung dahinter stehen kann.



Herr Pauli erklärt, dass die Haushaltszahlen mit den Fachbereichsleitern besprochen wurden und die Fachbereichsleiter über die Änderungen im Magistrat informiert wurden.

Frau Bolz stellt fest, dass keine Verständnisfragen aufkamen und daher keine Fragen vorab an die Verwaltung gestellt wurden. Politische Fragen werden im Ausschuss gestellt und diskutiert. Im Entwurf sind zu viele Widersprüche enthalten und sie verweist auf die Aussagen von Frau Scheer. Frau Bolz **beantragt**, dass ausschließlich der Haushalt 2020 beraten wird. Es ist keine Planungssicherheit für 2 Jahre gewährleistet, da bereits der Nachtrag für 2019 nicht ausreicht.

**Beschluss: 5 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 6 Gegenstimme(n)**

Herr Pauli teilt mit, dass ein Nachtragshaushalt (oder auch mehrere) jederzeit möglich ist. Die Wirtschaftspläne der Ev. Kita´s liegen der Verwaltung nicht vor. Das Fachamt hat die Ansätze nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt. Wenn es zu erheblichen Abweichungen kommt, wird es zu einer ÜPL kommen, die die politischen Gremien beraten/beschließen muss.

### Vorbericht

Frau Bolz fragt nach dem aktuellen Sachstand der Gebührenkalkulation für die Friedhöfe und dem fehlenden Waldwirtschaftsplan als Anlage.

Herr Pauli erläutert, dass die Gebührenkalkulation der Friedhöfe bald vorgelegt wird. Es kam bei dem Kalkulator Schüllermann zu Verzögerungen. Die Ansätze aus dem Waldwirtschaftsplan sind im Produkt „55502 Bewirtschaftung Stadtwald“ erkennbar. Der Waldwirtschaftsplan an sich ist kein Pflichtbestandteil des Haushaltsplanes.

Herr Pauli erwähnt die Änderungsliste (Anlage zum Protokoll), die gestern unter „Downloads“ hochgeladen wurde.

Frau Bolz merkt an, dass der Kassenkreditrahmen auf über 8. Mio. € ansteigt (siehe Änderungsliste).

Grafik zur Grundsteuer B: Ab 2022 ist in dieser Grafik eine erhebliche Steigerung der Grundsteuer B dargestellt. Die Werte in 2022 und 2023 wurden hier nicht angepasst.

Herr Pauli sagt, dass die Ansätze der Grundsteuer B in der mittelfristigen Haushaltsplanung 2022 und 2023 angepasst wurden. Lediglich in dieser Grafik sind noch die „alten Ansätze“ enthalten.

Frau Scheer bittet darum, dass vorab geprüft und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt wird, ob die Liquiditätskredite so immens ansteigen dürfen.

4.3.3 Kostenersatzleistungen auf Seite 28: Hier ist ein Tippfehler: „das“ Standesamt (nicht den Standesamt).

Die Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2019 soll gleichzeitig für das Haushaltssicherungskonzept 2020 gelten.

### Investitionsprogramm

Seite 100

*Investition 111-01 Erwerb von Software*

18.000 € für Upgrade Homepage. Hier kommt die Frage auf, warum der Ansatz so hoch ist.

Herr Pauli führt aus, dass dies für die Digitalisierung unabdingbar ist. Derzeit arbeitet die Verwaltung mit Office 2007. Diese Lizenzen laufen nächstes Jahr aus und demnach sieht er hier keine Einsparmöglichkeiten.

Generell wird im EDV-Bereich erst etwas Neues angeschafft, wenn Geräte defekt sind.

Seite 101

*Investition 111-60 An- und Verkauf von Grundstücken/Immobilien*

*Änderungsliste nach Magistrat 26.11.19: Verkauf Bahnhofstr. 27*

Herr Töpferwien stellt einen **Antrag** (Anlage zum Protokoll) zum Verkauf des städtischen Gebäudes „Bahnhofstr. 27“, welcher durch weitere Vorschläge ergänzt wird.

**Ergänzung zum Antrag:** Den Gremien ist vor einer Veräußerung ein Gesamtkonzept vorzulegen, um u.a. die Fortführung der Aktivitäten der aktuellen Nutzer zu klären.  
Der Einnahmeansatz in Höhe von 200.000 € wird demnach herausgestrichen bzw. von der Änderungsliste genommen.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

*Investition 111-61 Investitionszuschuss Sozialer Wohnungsbau*

Frau Scheer möchte dass dieser Ansatz herausgenommen wird. Es sind keine echten Rücklagen vorhanden.

Herr Pauli führt aus, dass es sich um eine Verpflichtungsermächtigung für 2022 handelt.

Die Rücklage findet sich in der Bilanz wieder.

Die Rücklagen- und Rückstellungsübersicht (hier Sonderrücklagen) wird überprüft und angepasst.

Seite 103

*Investition 126-13 Fertiggarage FFW Anspach*

Herr Töpferwien stellt folgenden **Antrag** (Anlage zum Protokoll):

Die Summe von 15.000 € soll gestrichen werden und das Fahrzeug soll im Bauhof untergebracht werden.

Markus Wolf äußert hierzu, dass im Bauhof keine überdachte Unterstellmöglichkeit gegeben ist.

Der Antrag wird zurückgezogen und es soll der Feuerwehrbedarfsplan (dieser soll extern erstellt werden) abgewartet werden.

Seite 105

*Investition 272-03 Ankauf Räumlichkeiten Bücherei*

Herr Meyer **beantragt** bis zur Klärung einen **Sperrvermerk** zu setzen, der durch den HFA (oder ein anderes öffentliches Gremium) aufzuheben ist.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Herr Fleischer **beantragt** den Magistrat zu beauftragen, die Verlegung der Bücherei in das BGH zu prüfen.

**Beschluss: 1 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 10 Gegenstimme(n)**

*Neue Investition 281-01 Anschaffung eines Spülmobiles*

Herr Moses **beantragt** die Anschaffung eines Spülmobiles im Sinne des Umweltschutzes. Dieses soll auch den Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Einen Betrag in Höhe von 25.000 € (**mit Sperrvermerk**) hält er für sinnvoll und notwendig. Mindestens 10.000 € sollen unter Vorbehalt durch Sponsoring gegenfinanziert werden.

Frau Zunke teilt mit, dass der Vereinsring aufgelöst wird und ein Guthaben von ca. 5.000 € freigegeben wird. Dies könnte evtl. hier eingesetzt werden.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

*Investition 315-03 Investitionszuschuss Ansiedelung Hausärzte*

Herr Fleischer **beantragt** einen Sperrvermerk auf die Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € im Jahr 2020 zu setzen.

Nach einer kurzen Debatte zieht er den Antrag zurück.

Seite 106

*Investition 424-02-1 BGA Waldschwimmbad*

Frau Scheer **beantragt** Sperrvermerke auf das Bodenreinigungsgerät im Jahr 2021 und die energieoptimierte Steuerung im Jahr 2020 zu setzen.

Herr Pauli führt u.a. aus, dass diese beiden Anschaffungen für einen Weiterbetrieb des Waldschwimmbades notwendig sind. Frau Scheer zieht den Antrag zurück.

Seite 107

*Investition 424-02-9 Neubau Waldschwimmbad*

Frau Bolz möchte eine Erläuterung zur Reduzierung der Swim-Förderung von 60% auf 40% (*Änderungsliste*).

Herr Pauli erklärt, dass es eine 60% Förderung nur beim Maßnahmen unter 100.000 € gibt und die Regelförderung eigentlich bei 30% liegt.

Seite 108

*Investition 534-07 Erweiterung Fernwärmenetz*

Herr Töpferwien **beantragt** (Antrag ist Anlage zum Protokoll) keine zusätzliche Erweiterung des Fernwärmenetzes zu betreiben.

Markus Wolf führt aus, dass Anlagen- und Benutzungszwang herrscht, wenn ein Bebauungsplan vorliegt (aktuell nicht der Fall) und die Fernwärme momentan mit 110%-Leistung läuft. Daher können keine weiteren Nutzer mehr am existierenden Fernwärmenetz anschließen.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Seiten 108 u. 109

*Investition 541-41-2,-3,-5 Erschließung Im Kirchborn*

Herr Kulp **beantragt** die Ansätze bei den o.g. Investitionsnummern zu streichen.

Der Ansatz bei der Investitionsnr.: 541-41-1 für den An- und Verkauf im Jahr 2022 bleibt weiterhin bestehen.

**Beschluss: 9 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Seite 110

*Investitionen 541-53 Vollerneuerung Brücke U16 (Bächweg)*

Herr Töpferwien stellt den **Antrag** (Anlage zum Protokoll) die Mittel für die Planung in 2020 in Höhe von 71.000 € in das Jahr 2021 zu verschieben und die Mittel zur Ausführung von 2021 in Höhe von 348.000 € in das Jahr 2022 zu verschieben.

**Beschluss: 11 Ja-Stimmen, 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimmen**

Seite 111

*Investition 541-51 Vorplatz Breitestr. (im Zuge der Erneuerung Bushaltstellen)*

Herr Töpferwien **beantragt** (Antrag ist Anlage zum Protokoll), dass die Umbauten in zwei Abschnitten erledigt werden sollen und ein **Sperrvermerk** gesetzt werden soll. Dieser ist nach Zustimmung zu einem Konzept durch den Bauausschuss aufzuheben.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

*Investition 553-10 Urnenwand Friedhöfe*

Frau Scheer **beantragt** den Ansatz in Höhe von 13.000 € in 2021 für den Umbau Leichenhalle in Rod am Berg zu streichen.

Wieviele Beisetzungen gibt es?

Friedhofszahlen	2018			bis 30.11.2019		
	Sarg	Urne	Gesamt	Sarg	Urne	Gesamt
Friedhof Anspach	7	36	43	7	29	36
Friedhof Seibelhohl	2	13	15	0	17	17
Friedhof Mitte	7	41	48	12	23	35
Friedhof Rod am Berg	2	8	10	4	4	8
Friedhof Westerfeld	1	12	13	1	11	12
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>110</b>	<b>129</b>	<b>24</b>	<b>84</b>	<b>108</b>

Der Antrag wird im Laufe der Diskussion abgeändert:

Es sollen Sperrvermerke auf beide Ansätze Friedhof Seibelhohl und Rod am Berg in 2021 gesetzt werden.

**Beschluss: 5 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 6 Gegenstimme(n)**

Seite 112

*Investition 573-03 Bewegl. Anlagevermögen BGH NA*

Frau Scheer **beantragt** den Ansatz in Höhe von 59.200 € im Jahr 2023 für „neue Saalbestuhlung (500 Stück)“ zu streichen.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Seite 113

*Investition 573-09 Bühnenbeleuchtung BGH*

Herr Töpferwien **beantragt** die Ansätze für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 12.240 € zu streichen.

Aus den Diskussionen ergibt sich eine **Änderung des Antrages**, sodass ein **Sperrvermerk** auf die Haushaltsmittel gesetzt wird.

**Beschluss: 9 Ja-Stimme(n), 2 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

*Investition 573-10 Markise Sonnenschutz Biergarten BGH*

Herr Töpferwien stellt den **Antrag** (Anlage zum Protokoll), den Ansatz in Höhe von 5.000 € im Jahr 2020 für die „Markise Sonnenschutz Biergarten im BGH“ zu streichen.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Seite 115

*Investition 713-00-4 Zufahrt Brandholz von K723*

Es wird **beantragt** den Ansatz in Höhe von 99.000 € vom Jahr 2020 nach 2022 zu verschieben.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Seite 116

*Investition 718-00-1 Immobilienfond zur Bodenbevorratung (ISEK)*

Frau Scheer **beantragt** den Ansatz in Höhe von 200.000 € vom Jahr 2021 nach 2022 zu verschieben. Im Rahmen der Diskussionen wird der Magistrat gebeten für dieses Programm ein Konzept zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

**Beschluss Investitionsprogramm inkl. aller beschlossenen Änderungen:**

**6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

### Teilergebnishaushalte

#### **THH 01 Innere Verwaltung**

Seite 131

Unter Maßnahmen wurden die „Möglichen Ziele“ nicht aktualisiert. Dies wird entsprechend geändert.

Frau Bolz **beantragt** die Intensivierung der IKZ.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Herr Pauli teilt mit welche IKZ-Kooperationen momentan angedacht sind und/oder sich in Bearbeitung befinden. Dies sind folgende Bereiche: Friedhofswesen, Personalabrechnung, Datenschutz, FFW (Gerätewart), Ferienspiele, Kooperation der Büchereien.

#### **THH 02 Sicherheit und Ordnung**

Seite 198

Herr Kulp stellt einen Antrag zum Thema Gerätewart Feuerwehren (Anlage zum Protokoll).

Dieser **Antrag** wird angepasst und lautet nun:

Es wird beschlossen, den von den Feuerwehren in Neu-Anspach gewünschten und benötigten Gerätewart im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zu realisieren.

Die Personalkosten liegen bei ca. 50.000 € und 1/3 davon sind Erstattungen von anderen Kommunen (ca. 16.400 €). Diese Ansätze werden in den Haushaltsplan 2020/2021 ergänzt.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

#### **THH 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Seite 247

Herr Kulp stellt einen **Antrag** (Anlage zum Protokoll) den Vertrag mit dem VZF bezüglich des Jugendhauses zu kündigen und dieses in eigener Trägerschaft zu betreuen und die Leitung dem Jugendpfleger zu übertragen.

Nach einigen Wortbeiträgen und Ergänzungen lautet dieser **Antrag** nun wie folgt:

Es wird beschlossen zu prüfen, dass die Stadt Neu-Anspach im Rahmen des geschlossenen Vertrages mit dem derzeitigen Träger das Jugendhaus in eigener Trägerschaft übernimmt. Ein Konzept ist im Sozialausschuss zum dritten Quartal 2020 vorzulegen.

**Beschluss: 10 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Seite 248

Erläuterung zu Gliederung 11 „Streichung der 2. 1/2 Stelle“.

Dies ist eine fehlerhafte Erläuterung und wird entsprechend korrigiert.

Seite 250

Frau Bolz **beantragt** das „Mögliche Ziel: Versorgungsquote U3 erhöhen“ zu streichen:

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

### **THH 08 Sportförderung**

Seite 282

Erläuterung Gliederung 03 streichen.

### **THH 09 Räumliche Planung und Entwicklung**

Seite 299

Erläuterung zu Gliederung 13

Herr Moses beantragt einen **Sperrvermerk** auf die Ausgaben für „Wettbewerb Neue Mitte“ zu setzen. Dieser ist im Bauausschuss zu beraten und aufzuheben.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Weiter wird gewünscht die Erläuterung mit Zahlen zu versehen.

Antwort Verwaltung:

**2020:** Wettbewerb Neue Mitte 150.000€; Gartengebiet Hinter dem Weiher II 8.000€; Vorhabenbezogener BePlan Röhrig 20.000€; BePlan Edeka/GE In der Us 7.000€; Prüfauftrag gemeinsames GE mit Usingen 2.500€; Hochwiese I/II 5.000€; Belzbecker 7.Änderung 10.000 €; Unvorhergesehenes 10.000€ = 212.500€ ;

Beratungskosten Westerfeld West 3.+4.BA 30.000 €;

Prüfung der Erschließung (Ver- und Entsorgung) einzelner Bauvorhaben, ob sie zugelassen werden können 5.000€;

Amtliche Bekanntmachungen 2.000 €;

Sonstige Leistungen (Broschüre ISEK Schlüsselprojekt 5.5.1) 1.000 €.

**2021:** Prüfauftrag gemeinsames GE mit Usingen 2.500€ ; BePlan Neue Mitte 20.000€ ; GE In den Tiefenbächen 10.000€ ; BePlan-Änderung Bahnhofstr./Tanusstraße Teilbereich Nord 25.000€ ; Unvorhergesehenes 20.000€ = 77.500 €;

Unvorhergesehene Sach- und RA-Kosten 10.000€;

Prüfung der Erschließung (Ver- und Entsorgung) einzelner Bauvorhaben, ob sie zugelassen werden können 5.000€;

Amtliche Bekanntmachungen 2.000 €.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

### **Fortsetzung der Sitzung am Montag den 02.12.2019**

Herr Pauli verkündet, dass er heute Rücksprache mit dem Finanzministerium bezüglich der Heimatumlage gehalten hat.

Es gibt zwar noch kein Gesetzesentwurf, aber das Ministerium empfiehlt die Mittel für die Kitabetreuung zu veranschlagen, jedoch sollte ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt werden. Demnach sollen 75% = je 240.000 € für beide Jahre veranschlagt werden. Dies wird mit der Änderungsliste beschlossen.

Herr Pauli teilt mit, dass durch die bisherigen Beschlüsse die Kreditaufnahme bei ca. 2,77 Mio. € in 2020 und ca. 1,93 Mio. € in 2021 liegt.

### **THH 12 Verkehrsflächen- und anlagen, ÖPNV**

Seite 329

#### **Produkt 54101 Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen**

Herr Kulp beantragt, dass pauschal je 50.000 € in 2020 und 2021 im Budget der Straßenunterhaltung gestrichen werden sollen.

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

Seite 331

Die Liste der Straßenunterhaltungsmaßnahmen wird aktualisiert und im endgültigen Haushaltsplan abgebildet.

### **THH 13 Natur- und Landschaftspflege**

Prüfung der anderweitigen Nutzung der Friedhofflächen regt Frau Bolz erneut an.

Herr Fleischer erinnert an seine Anmerkung vom letzten Jahr, dass künftig mehr als nur eine Bestattung (zeitgleich) in Neu-Anspach durchgeführt werden kann. Auch die Zeiten sollen überdacht werden (z. B. Freitag-Nachmittag).

Seite 372

Allgemeine Ziele und Maßnahmen herausnehmen.

„Nachhaltig“ kann stehen bleiben, aber „kostendeckend“ soll gestrichen werden.

Seite 373

#### **Produkt 55502 Bewirtschaftung Stadtwald**

Eine Kurzzusammenfassung des Waldwirtschaftsplans ist Anlage zum Protokoll.

Es folgt eine längere Diskussion über den Bereich des Waldes. Eigenbeförsterung, Einschätzung der Einnahmen etc.

#### **THH 15 Wirtschaft und Tourismus**

Herr Strutz **beantragt**, dass die halbe Stelle des Wirtschaftsförderers gestrichen wird.

**Beschluss: 3 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 8 Gegenstimme(n)**

Frau Scheer **beantragt**, dass der **Sperrvermerk** über die zweite halbe Stelle des Wirtschaftsförderers nicht durch den Magistrat aufzuheben ist, sondern durch die Stadtverordnetenversammlung. Dieser Punkt soll dann nicht öffentlich beraten und beschlossen werden.

**Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

Es kommt zu der Frage, warum die Personalaufwendungen im Jahr 2021 niedriger sind als im Jahr 2020?

Herr Pauli antwortet hierauf, dass dies leider ein Fehler ist und es im Jahr 2021 31.500 € sein müssen. Dies wird entsprechend korrigiert.

#### **THH Allgemeine Finanzwirtschaft**

Seite 409

Unter Ziffer 22 „Finanzaufwendungen“ sollen die Zinsen eingeplant werden.

Hierüber steht Konsens und es werden je 20.000 € eingestellt (in 2020 & in 2021).

Frau Scheer gibt zu Bedenken, dass auch die Tilgung berücksichtigt werden sollte.

#### **Teilhaushalte mit allen Änderungen**

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 4 Gegenstimme(n)**

#### **Mittelfristige Ergebnisplanung mit allen Änderungen**

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

#### **Mittelfristige Finanzplanung mit allen Änderungen**

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

#### **Gesamtergebnishaushalt mit allen Änderungen (inkl. Änderungsliste)**

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

#### **Gesamtfinanzhaushalt mit allen Änderungen (inkl. Änderungsliste)**

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

#### **Stellenplan**

Frau Schirner weist für die Zukunft daraufhin, dass die Stelle des fehlenden Klimamanagers besetzt werden muss. Dies soll in künftigen Diskussionen berücksichtigt werden.

Herr Dr. Göbel **beantragt** eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre (Anlage zum Protokoll) in der Verwaltung. Die IKZ-Ämter und der Kindergartenbereich (auch die Stelle des Leiters Familie, Jugend und Kultur) werden davon ausgenommen.

Herr Pauli erklärt, dass die Stelle des freiwerdenden Amtsleiter im Kita-Bereich keinesfalls 6 Monate unbesetzt bleiben kann.

**Beschluss: 10 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Gegenstimme(n)**

#### **Stellenplan**

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 3 Gegenstimme(n)**

## Haushaltssatzung

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

## Hebesatzsatzung

Der TOP 3.16 (Hebesatzsatzung Vorlage 307/2019) wird unter diesem TOP mitberaten und abgestimmt.

**Beschluss: 6 Ja-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 5 Gegenstimme(n)**

### **Beschluss:**

Siehe Einzelbeschlüsse

**Beratungsergebnis:siehe Einzelbeschlüsse**

### **3.16 Hebesatzsatzung 2020,2021 Vorlage: 307/2019**

Diese Vorlage wurde unter TOP 3.15 beraten und beschlossen.

### **Beschluss:**

#### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	678 v.H.	639 v.H.
für die Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

#### **§ 2**

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag

- in 2020 von 138 v.H.
- in 2021 von 99 v.H.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4. Mitteilungen des Magistrats**

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

**5. Anfragen und Anregungen**

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

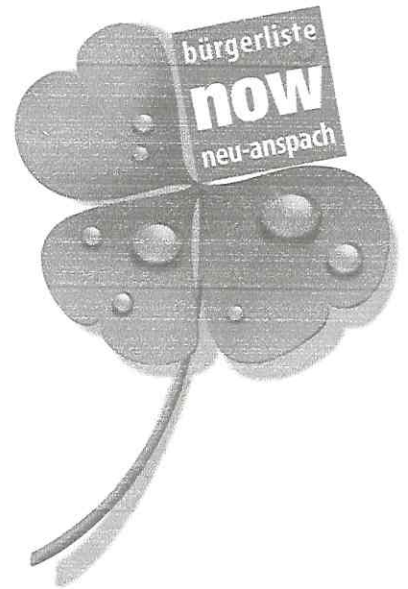
**6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Der Vorsitzende beantragt die Redezeitbegrenzung für die Haushaltsdebatten in der Stavo-Sitzung aufzuheben.

Till Kirberg  
Ausschussvorsitzender

Franziska Keth  
Schriftführerin





b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 26.11.2019

**Antrag zu Vorlage 311/2019:**

**Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, folgende Ergänzung zu Punkt 3 aufzunehmen: „Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel ist die Elternbeteiligung von 33%. Diese ist durch Kostenreduzierungen zu erreichen.“

**Begründung:**

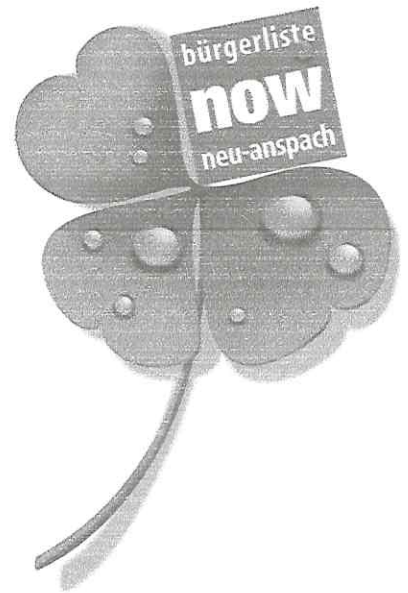
Aufgrund der angespannten Finanzsituation der Stadt Neu-Anspach darf das Ziel der anteiligen Elternbeteiligung an der Kinderbetreuung von 33% nicht aus dem Fokus kommen.

Dieses Ziel kann z.B. durch verstärkten Einsatz von Kindertagespflege oder altersübergreifende Gruppen erreicht werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, die Eltern zusätzlich zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

B. Töpperwien

b-now Neu-Anspach



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 29.11.2019

**Antrag zur Gewerbesteuerrückforderung:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, Einspruch gegen die Rückforderung von insgesamt 1,8 Mio Euro an Gewerbesteuer einzulegen um die Möglichkeit der juristischen Überprüfung zu eröffnen. Um die übliche Monatsfrist zu wahren, muss dies kurzfristig erfolgen.

Wenn eine Kommune infolge des Fehlers der Finanzverwaltung einer extremen Belastung ausgesetzt ist, sieht das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 15.06.2011 - Az. 9 C 4/10 - ) eine Anspruchsgrundlage. Voraussetzung ist "eine nachhaltige, von der Gemeinde nicht mehr zu bewältigende und hinzunehmende Einengung ihrer Finanzspielräume". Denn bei diesem Grad der Beeinträchtigung wäre die durch das Grundgesetz garantierte Finanzhoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG) verletzt.

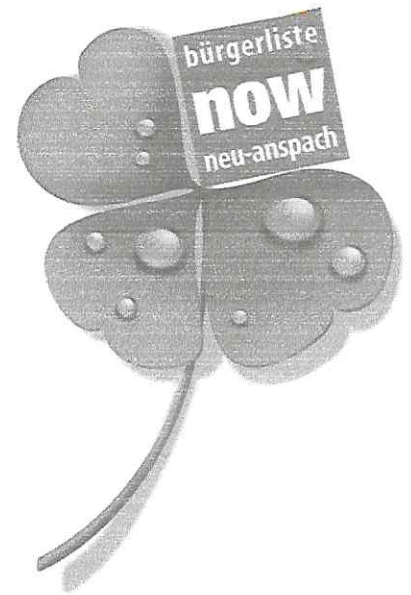
**Begründung:**

Laut Ad Hoc-Bericht ist das Finanzamt für die fehlerhafte Veranlagung und somit für die hohe Rückforderung verantwortlich. Die Stadt Neu-Anspach kann die dadurch entstehende Zusatzbelastung auf Grund der immer noch hohen Verschuldung von weit über 30 Mio Euro nur durch weitere (eigentlich im Rahmen der Hessenkasse unzulässige) Kreditaufnahme stemmen – ist also im Sinne des o.g. BVG-Urteils betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

3.13  
Angensmann  
11.11.19



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 28.11.2019

**Antrag zum Bauvorhaben Breitestraße Vorlage 209/2019 –  
Neugestaltung Vorplatz VoBa und Umbau 2 Bushaltestellen „behindertengerecht“**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, die geplanten Umbauten in 2 Abschnitten durchzuführen und entsprechend zu planen. Die eingeplanten Beträge werden mit einem Sperrvermerk versehen, der nach Zustimmung zu einem Konzept durch den Bau-Ausschuss aufgehoben werden kann.

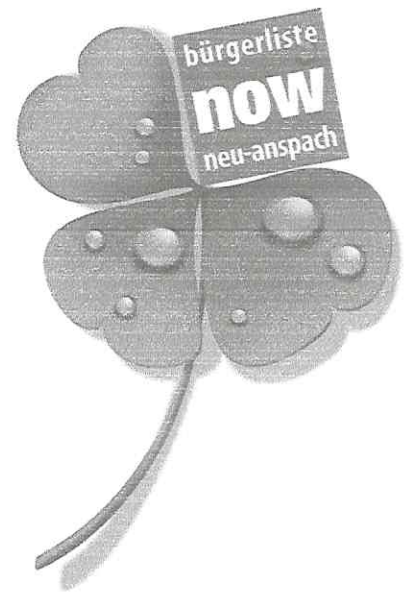
**Begründung:**

Das bisher vorgelegt Konzept hat hohe Kosten und muss überarbeitet werden. Die Auslegung der Bushaltestellen muss modifiziert und mit Hessen Mobil abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

u 10/0



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 26.11.2019

**Antrag zum Investitionsprogramm 57302, Seite 113, Bühnenbeleuchtung BGH:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die geplante Investition von 12.240 Euro für die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung im BGH zu streichen.

**Begründung:**

Leuchtmittel auch für ältere Leuchten sollten mittlerweile als LED's beziehbar sein. Auch Restbestände alter Leuchtmittel sind nach wie vor am Markt verfügbar.

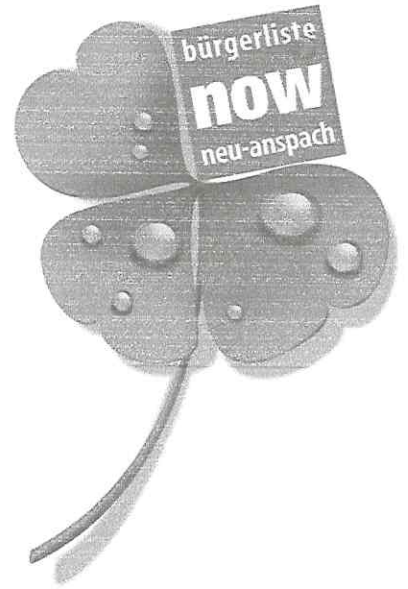
Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

Änderung  
Sperre vermeiden  
HFA

11/0/8





b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 26.11.2019

**Antrag zum Investitionsprogramm 54101, Seite 110, Brückenerneuerung:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die im Haushalt 2020 / 2021 vorgehaltenen Mittel für Brückenerneuerungen (858.000 Euro) um 348.000 Euro auf 510.000 Euro zu reduzieren.

**Begründung:**

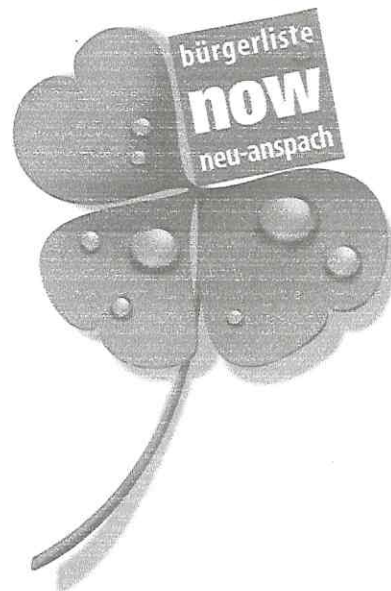
Nach Rücksprache mit Herrn Müller, dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt für die Überprüfung der Brücken, wird die Verschiebung der Vollerneuerung der Brücke Bächweg als vertretbar angesehen. Für die Planung der Erneuerung (in 2022) werden 71.000 Euro benötigt, diese Summe wird entsprechend in 2021 vorgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

B. Töpfer

b-now Neu-Anspach

19 / 10 / 18



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 26.11.2019

**Antrag zum Investitionsprogramm 12601, Seite 103, Fertiggarage:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die im Haushalt eingestellte Summe von 15.000 Euro für eine neue Garage bei der Feuerwehr zu streichen.

**Begründung:**

Im Bauhof sollte ausreichend Platz für das zusätzliche Fahrzeug vorhanden sein.

Mit freundlichen Grüßen

B. Töpfer

b-now Neu-Anspach

Zurück gezogen

Zurück



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 26.11.2019

**Antrag zum Investitionsprogramm 57302, Seite 113, Markise:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die im Haushalt eingestellte Summe von 5.000 Euro für eine Markise am BGH zu streichen.

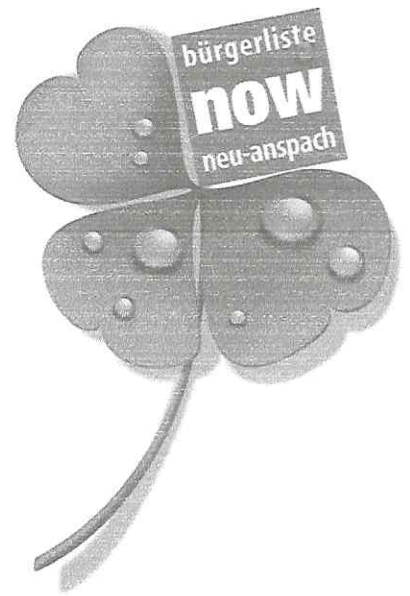
**Begründung:**

Sonnenschutz ist mit quadratischen Brauereischirmen zu erreichen – Beschaffung durch den Pächter.

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

M 10 / 0



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden des HFA

Neu-Anspach, den 26.11.2019

**Antrag zum Investitionsprogramm 53401, Seite 108, Fernwärmeversorgung:**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, keine zusätzliche Erweiterung der Fernwärme zu betreiben, außer es bestehen bereits vertragliche Verpflichtungen (Stand Nov. 2019). Es sollen ausschließlich Gelder für die Aufrechterhaltung der Versorgung aktueller Nutzer vorgehalten werden. Gegenüber der Planung im Haushalt 2020 / 2021 wird somit eine Einsparung von 370.000 Euro erreicht.

**Begründung:**

Die geschätzte Amortisationszeit von 15 Jahren ist erstens aus wirtschaftlicher Sicht deutlich zu lang und zweitens derzeit nicht wirklich kalkulierbar. Da die Trockenperioden der letzten 2 Jahre zu erheblichen Mengen an Holzeinschlag geführt haben, ist der Holzpreis derzeit zwar im Keller, allerdings ist absehbar, dass nach Verbrauch der Kalamitätshölzer für mehrere Jahre kein – oder nur geringer Holzeinschlag erfolgen wird, so dass mit stark steigenden Brennstoffkosten zu rechnen ist. Steigende Umweltschutzanforderungen an Holzfeuerungsanlagen sind derzeit ebenfalls nicht abschätzbar. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Fernwärme ist somit für die Folgejahre nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

B. Töpfer

b-now Neu-Anspach

1110/0





Dr. Jürgen W. Göbel  
Im Rödchen 12  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081/9587800  
Fax: 06081/9587801  
Mail: [juergen.goebel@icloud.com](mailto:juergen.goebel@icloud.com)

Haushaltsberatung am 30. November 2019  
hier: Gerätewart für Feuerwehren

**ANTRAG**

Es wird beschlossen, den von den Feuerwehren in Neu-Anspach gewünschten und benötigten Gerätewart im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zu realisieren. ~~Als diese IKZ beschlossen ist, soll der Bauhof der Stadt Neu-Anspach diese Aufgabe übernehmen.~~

**BEGRÜNDUNG**

Gut ausgestattete Feuerwehren mit funktionsfähigen Gerätschaften sind für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Daher sollte die hierfür notwendige und in anderen Städten durchaus übliche Stelle eines Gerätewartes auch realisiert werden. Allerdings ist die Veranschlagung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan des städtischen Haushaltes derzeit nicht realisierbar. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass andere Städte und Gemeinden vor einem ähnlichen Problem stehen. Folglich ist hier eine IKZ sinnvoll. Da diese aber nicht sofort realisiert werden kann, soll sich in der Zwischenzeit das für Fahrzeugwartung zuständige Personal des Bauhofs - ggf. auch nach dem Absolvieren einer erforderlichen Weiterbildung - um dieses Aufgabenfeld kümmern.

Dr. Jürgen W. Göbel  
Vors. SPD-Fraktion

65.100 €

11 / 0 / 0  
Ja / Nein /  E



Dr. Jürgen W. Göbel  
Im Rödchen 12  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081/9587800  
Fax: 06081/9587801

Mail: [juergen.goebel@icloud.com](mailto:juergen.goebel@icloud.com)

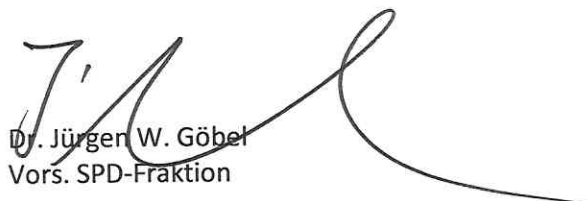
**Haushaltsberatung am 30. November 2019**  
**hier: Gerätewart für Feuerwehren**

#### **ANTRAG**

Es wird beschlossen, den von den Feuerwehren in Neu-Anspach gewünschten und benötigten Gerätewart im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zu realisieren. Bis diese IKZ beschlossen ist, soll der Bauhof der Stadt Neu-Anspach diese Aufgabe übernehmen.

#### **BEGRÜNDUNG**

Gut ausgestattete Feuerwehren mit funktionsfähigen Gerätschaften sind für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Daher sollte die hierfür notwendige und in anderen Städten durchaus übliche Stelle eines Gerätewartes auch realisiert werden. Allerdings ist die Veranschlagung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan des städtischen Haushaltes derzeit nicht realisierbar. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass andere Städte und Gemeinden vor einem ähnlichen Problem stehen. Folglich ist hier eine IKZ sinnvoll. Da diese aber nicht sofort realisiert werden kann, soll sich in der Zwischenzeit das für Fahrzeugwartung zuständige Personal des Bauhofs - ggf. auch nach dem Absolvieren einer erforderlichen Weiterbildung - um dieses Aufgabenfeld kümmern.

  
Dr. Jürgen W. Göbel  
Vors. SPD-Fraktion



Dr. Jürgen W. Göbel  
Im Rödchen 12  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081/9587800  
Fax: 06081/9587801  
Mail: [juergen.goebel@icloud.com](mailto:juergen.goebel@icloud.com)

Haushaltsberatung am 30. November 2019  
hier: Jugendhaus

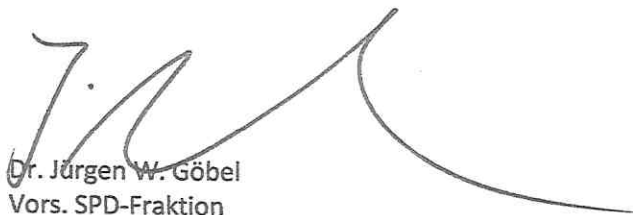
*Prüf*-ANTRAG *zu prüfen*

Es wird beschlossen, dass die Stadt Neu-Anspach im Rahmen des geschlossenen Vertrags mit dem derzeitigen Träger das Jugendhaus in eigener Trägerschaft übernimmt und mit der Leitung des Hauses den derzeitigen Jugendpfleger betraut.

*Eric Vortage ist im Sozialausschuss vorzulegen  
Konzept zum Q3 rechtzeitig  
BEGRÜNDUNG um die Kündigungsfrist im Jahr 2020 zu erw. W.*

Durch diese Maßnahme wird es möglich, das Jugendhaus mit einem modernen und verbesserten Konzept wieder zu einer attraktiven Begegnungsstätte für Jugendliche zu machen. Die bisherige erfolgreiche Tätigkeit des Jugendpflegers qualifiziert ihn dazu, für dieses Haus die Leitung zu übernehmen.

Durch die Übernahme des Hauses in eigener Trägerschaft werden außerdem Kosteneinsparungen in Höhe von circa einem Drittel der derzeitigen Personalkosten erwartet.

  
Dr. Jürgen W. Göbel  
Vors. SPD-Fraktion

*11/10/18*



Dr. Jürgen W. Göbel  
Im Rödchen 12  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081/9587800  
Fax: 06081/9587801  
Mail: [juergen.goebel@icloud.com](mailto:juergen.goebel@icloud.com)

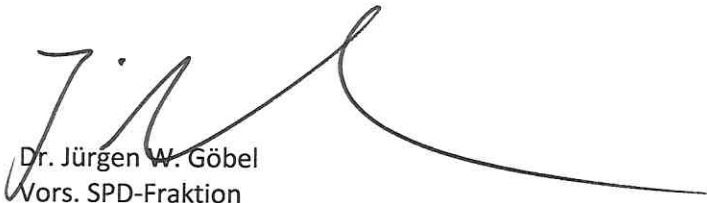
**Haushaltsberatung am 30. November 2019**  
**hier: Personalkosten**

**ANTRAG**

Es wird bis zum Widerruf dieser Entscheidung beschlossen, für frei werdende Stellen in der städtischen Verwaltung eine Wiederbesetzungssperre von sechs Monaten zu verhängen.

**BEGRÜNDUNG**

Durch diese Sperre können im Haushaltsjahr circa EUR 100.000,- eingespart werden, ohne dass wesentliche Funktionen in der städtischen Verwaltung dadurch übermäßig beeinträchtigt werden. Ausnahmen davon kann die Stadtverordnetenversammlung in begründeten Fällen auf Antrag des Magistrats beschließen.

  
Dr. Jürgen W. Göbel  
Vors. SPD-Fraktion





Dr. Jürgen W. Göbel  
Im Rödchen 12  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081/9587800  
Fax: 06081/9587801  
Mail: [juergen.goebel@icloud.com](mailto:juergen.goebel@icloud.com)

**Haushaltsberatung am 30. November 2019**  
**hier: Jugendhaus**

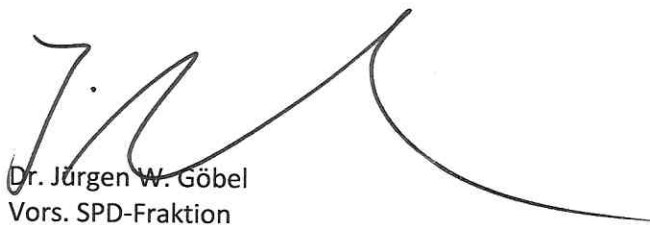
#### **ANTRAG**

Es wird beschlossen, dass die Stadt Neu-Anspach im Rahmen des geschlossenen Vertrags mit dem derzeitigen Träger das Jugendhaus in eigener Trägerschaft übernimmt und mit der Leitung des Hauses den derzeitigen Jugendpfleger betraut.

#### **BEGRÜNDUNG**

Durch diese Maßnahme wird es möglich, das Jugendhaus mit einem modernen und verbesserten Konzept wieder zu einer attraktiven Begegnungsstätte für Jugendliche zu machen. Die bisherige erfolgreiche Tätigkeit des Jugendpflegers qualifiziert ihn dazu, für dieses Haus die Leitung zu übernehmen.

Durch die Übernahme des Hauses in eigener Trägerschaft werden außerdem Kosteneinsparungen in Höhe von circa einem Drittel der derzeitigen Personalkosten erwartet.

  
Dr. Jürgen W. Göbel  
Vors. SPD-Fraktion

**Wirtschaftsplan 2020**

**Stadtwald Neu-Anspach**

<b>Ausgaben</b>	Unternehmer- einsatz	Material	Summe
Anpflanzungen	20.400 €	16.450 €	36.850 €
Schutz vor Wildschäden	0 €	6.080 €	6.080 €
Jungwaldpflege	6.050 €		6.050 €
Forstschutz	5.000 €	4.000 €	9.000 €
Wege/Verkehrssicherung	21.550 €	8.170 €	29.720 €
Holzernte	190.400 €		190.400 €
Waldpäd./Öffentlichkeitsarbeit	300 €		300 €
Löhne Revierleiter + Waldarbeiter			238.400 €
Material für Betrieb		14.974 €	14.974 €
sonstige Betriebsausgaben	300 €	39.176 €	39.476 €
<b>Summe</b>	<b>244.000 €</b>	<b>88.850 €</b>	<b>571.250 €</b>

(Büromaterial, Berufskleidung, sonst. Betriebsausgaben)  
 (Gutachten // Jagdgen., Berufsgen., Fachliteratur, Reisekosten, Fortbildung,  
 Waldbrandversicherung, Mitgliedsbeiträge, Grundsteuer, Kfz-Steuer, Kfz-  
 Versicherung, Telefonkosten)

<b>Einnahmen</b>			
Holzernte			258.600 €
Nebennutzungen			35.400 €
Jagdpacht			25.133 €
Gebäude und Pachten			0 €
Verkauf Ökopunkte Wald			8.000 €
Kostenerstattungen			12.000 €
<b>Summe</b>			<b>339.133 €</b>

<b>Reinerlös</b>	<b>-232.117 €</b>
------------------	-------------------

Aufwand Sachkonto	Sachkontenname	Ausgaben	6010100 Material	6070000 Material	6030100 Betriebsstoffe	6101000 Unternehmer-einsatz	6165000 Unternehmer-einsatz Wege	6065000 Material Wege	6861000 Öffentlichkeitsarbeit	6810000 Fachliteratur	6772000 Gutachten	6420000 BG/ UV	6172020 Jagdgen	6201000 Löhne Waldarbeiter	6832000 Telefonkosten	6901000 Kfz-Versicherung	7030000 Kfz-Steuer Leasing	6089000 sonst. Betriebsausgaben	6909000 Waldbrandversicherung	6880000 Fortbildung	6055000 Treibstoffe	6850000 Reisekosten	6910000 Mitgliedsbeiträge	7020000 Grundsteuer	9530600 Mietfläche Bauhof	7970000 Umsatzsteuererklärung	Summen	Ausgaben	Sachkonto
6010100	Aufwand für Büromaterial u. Drucksachen	Büromaterial	1.900 €																								1.900 €	Büromaterial	6010100
6030100	Betriebsstoffe	Pflanzenanlauf			16.450 €																						16.450 €	Pflanzenanlauf	6030100
6030100	Betriebsstoffe	Schutz vor Wildschäden Material			6.080 €																						6.080 €	Schutz vor Wildschäden Material	6030100
6030100	Betriebsstoffe	Forstschutz Material			4.000 €																						4.000 €	Forstschutz Material	6030100
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	Materialaufwand für Wege						8.170 €																			8.170 €	Materialaufwand für Wege	6065000
6070000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	Berufskleidung/Arbeitsschutz		2.530 €																							2.530 €	Berufskleidung/Arbeitsschutz	6070000
6089000	Übriger sonstiger Materialaufwand	sonstige Betriebsausgaben																10.544 €									10.544 €	sonstige Betriebsausgaben	6089000
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzeleist.	Angeführungen Unternehmer				20.400 €																					20.400 €	Angeführungen Unternehmer	6101000
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzeleist.	Schutz vor Wildschäden Untern.				0 €																					0 €	Schutz vor Wildschäden Untern.	6101000
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzeleist.	Jungwaldpflege Unternehmer				6.050 €																					6.050 €	Jungwaldpflege Unternehmer	6101000
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzeleist.	Forstschutz Unternehmer				5.000 €																					5.000 €	Forstschutz Unternehmer	6101000
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzeleist.	Holzernte Unternehmer				190.400 €																					190.400 €	Holzernte	6101000
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeinbr., Infrastr.verm.	Wege/Verkehrssicherung Untern.					21.550 €																				21.550 €	Wege/Verkehrssicherung Untern.	6165000
6172020	Aufwendungen Jagdgenossenschaften	Aufwand Jagdgenossenschaften										0 €															0 €	Aufwand Jagdgenossenschaften	6172020
6201000	Löhne	Löhne Revierfeller + Waldarbeiter												238.400 €													238.400 €	Löhne Revierfeller + Waldarbeiter	6201000
6420000	Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung											13.000 €														13.000 €	Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	6420000
6772000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwältin u. Gerichtskos	Sachverständigengutachten										300 €															300 €	Sachverständigengutachten	6772000
6810000	Aufwand für Zeitungen u. Fachliteratur	Fachliteratur								247 €																	247 €	Fachliteratur	6810000
6832000	Telefonkosten	Telefonkosten													950 €												950 €	Telefonkosten	6832000
6901000	Kfz-Versicherung	Versicherung														2.400 €											2.400 €	Kfz-Versicherung	6901000
7030000	Kfz-Steuer Leasing	Kfz-Steuer															4.300 €										4.300 €	Kfz-Steuer Leasing	7030000
6055000	Treibstoffe	Treibstoffe																			8.000 €						8.000 €	Treibstoffe	6055000
6850000	Reisekosten	Reisekosten																				250 €					250 €	Reisekosten	6850000
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	Waldbäd./Öffentlichkeitsarbeit						300 €																			300 €	Waldbäd./Öffentlichkeitsarbeit	6861000
6880000	Aufw. Fort- und Weiterbildung	Fortbildung																									2.500 €	Ausbildung	6880000
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	Waldbrandversicherung																	500 €								500 €	Waldbrandversicherung	6909000
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvetr. Mitgliedsb.	Mitgliedsbeiträge																									1.379 €	Mitgliedsbeiträge	6910000
7020000	Grundsteuer	Grundsteuer																									1.800 €	Grundsteuer	7020000
9530600	Mietfläche Bauhof	Mietfläche Bauhof																									3.600 €	Mietfläche Bauhof	9530600
7970000	Umsatzsteuererklärung	Umsatzsteuererklärung																									250 €	Umsatzsteuererklärung	7970000
		<b>Summe</b>	<b>1.900 €</b>	<b>2.530 €</b>	<b>26.530 €</b>	<b>221.850 €</b>	<b>21.550 €</b>	<b>8.170 €</b>	<b>300 €</b>	<b>247 €</b>	<b>300 €</b>	<b>13.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>238.400 €</b>	<b>950 €</b>	<b>2.400 €</b>	<b>4.300 €</b>	<b>10.544 €</b>	<b>500 €</b>	<b>2.500 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>250 €</b>	<b>1.379 €</b>	<b>1.800 €</b>	<b>680 €</b>	<b>250 €</b>	<b>571.250 €</b>		

Erträge

Sachkonto	Einnahmen	
5000100	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen	258.600 €
5000200	Forstliche Nebennutzungen 7% Mwst	35.400 €
5003110	Erlöse Jagd	25.133 €
5005800	Erlöse Pachten	0 €
5488000	Kostenersatzungen	12.000 €
	Verkauf Chopunkte	6.000 €
	<b>Summe</b>	<b>339.133 €</b>
	Aufwand	571.250 €
	<b>Reinerlös</b>	<b>-232.117 €</b>

Forstliche Förderung, Einsatz Waldarbeiter bei Dritten

Nachmeldungen für den Haushalt 2020,2021



Ergebnishaushalt

Produkt	Sachkonto	alter Plan 2020	neuer Plan 2020	Änderungs-betrag 2020	alter Plan 2021	neuer Plan 2021	Änderungs-betrag 2021	Erläuterung
111110 Bauhofmanagement	Personal- und Versorg.aufwend.	1.234.050,00 €	1.225.550,00 €	-8.500,00 €	1.234.750,00 €	1.183.650,00 €	-51.100,00 €	Stellenabbau Bauhof durch natürliche Fluktuation; Magistratsbeschluss 26.11.19
111040 Personalsteuerung	Personal- und Versorg.aufwend.	223.750,00 €	131.750,00 €	-92.000,00 €	240.450,00 €	140.450,00 €	-100.000,00 €	Gemäß Magistratsbeschluss 26.11.19 soll in der Verwaltung eine Stelle gestrichen werden.
361010 Förd. von Kindern in Kitas ev. Kirche, des VzF allgmein	5421000 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	-164.800,00 €	-4.800,00 €	160.000,00 €	-164.800,00 €	-4.800,00 €	160.000,00 €	Die Erhöhung der Landeszuweisungen im Rahmen der Heimatumlage spiegelt sich bereits in der deutlich höheren Schlüsselzuweisung wieder und muss daher hieraus genommen werden.
365010 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	5421000 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	-160.000,00 €	0,00 €	160.000,00 €	-160.000,00 €	0,00 €	160.000,00 €	
547010 ÖPNV	6176000 Beförderungskosten	14.250,00 €	0,00 €	-14.250,00 €	14.250,00 €	0,00 €	-14.250,00 €	Nachtbus wird in die regulären Linien integriert
547010 ÖPNV	7123000 Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.	127.000,00 €	124.800,00 €	-2.200,00 €	127.000,00 €	124.800,00 €	-2.200,00 €	Verbandsumlage VHT gemäß Beschluss
573030 Betrieb Bürgerhaus	5110900 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-9.500,00 €	-11.642,00 €	-2.142,00 €	-9.500,00 €	-11.642,00 €	-2.142,00 €	Anheb. Benutzungsgebühren für "ortsansässige Nutzer/innen" um 15% und "auswärtige Nutzer/innen" um 30% lt. Magistratsbeschluss 26.11.19
573030 Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen	5110900 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-6.400,00 €	-7.840,00 €	-1.440,00 €	-6.400,00 €	-7.840,00 €	-1.440,00 €	Anheb. Benutzungsgebühren für "ortsansässige Nutzer/innen" um 15% und "auswärtige Nutzer/innen" um 30% lt. Magistratsbeschluss 26.11.19
573010 Märkte (Nikolausmarkt)	7119000 Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	0,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	Zuschuss für Nikolausmarkt an Gewerbeverein
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5401010 Schlüsselzuweisungen	-3.039.520,00 €	-3.427.800,00 €	-388.280,00 €	-3.164.140,00 €	-3.564.980,00 €	-400.840,00 €	Aufgrund der späten Verabschiedung des Gesetzes zur Heimatumlage kamen die Planungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich erst am 31.10.2019. Glücklicherweise profitieren wir - auch aufgrund der Heimatumlage - von einem deutlichen höheren Grundbetrag gem. § 18 Abs. 3 FAG (Schlüsselmasse).
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5477000 Familienleistungsgesetz	-791.017,00 €	-762.057,00 €	28.960,00 €	-831.359,00 €	-788.724,00 €	42.635,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 07.11.2019
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5552000 Grundsteuer B	-3.830.000,00 €	-3.870.000,00 €	-40.000,00 €	-3.625.000,00 €	-3.645.000,00 €	-20.000,00 €	Nachveranlagung von größeren Gewerbebetrieben.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5553000 Gewerbesteuer	-4.435.000,00 €	-4.500.000,00 €	-65.000,00 €	-4.497.400,00 €	-4.600.000,00 €	-102.600,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 07.11.2019
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5500100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-11.810.156,00 €	-11.810.156,00 €	0,00 €	-12.165.352,00 €	-12.235.360,00 €	-70.008,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 07.11.2019
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5504000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-482.783,00 €	-566.033,00 €	-83.250,00 €	-493.404,00 €	-571.693,00 €	-78.289,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 25.11.2019 (Änderungen Gemeindeanteil Umsatzsteuer)
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	7354100 Kreisumlage	7.694.873,00 €	7.845.850,00 €	150.977,00 €	8.010.363,00 €	8.159.680,00 €	149.317,00 €	Aufgrund der späten Verabschiedung des Gesetzes zur Heimatumlage kamen die Planungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich erst am 31.10.2019. Glücklicherweise profitieren wir - auch aufgrund der Heimatumlage - von einem deutlichen höheren Grundbetrag gem. § 18 Abs. 3 FAG (Schlüsselmasse).
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	7354200 Schulumlage	3.769.427,00 €	3.843.380,00 €	73.953,00 €	3.923.974,00 €	3.997.120,00 €	73.146,00 €	

Ordentliches Ergebnis vor Änderungen	-773.905,00 €
Ordentliches Ergebnis nach Änderungen	-892.577,00 €
Finanzhaushalt vor Änderungen	0,00 €
Finanzhaushalt nach Änderungen	-118.672,00 €

-529.063,00 €
-782.334,00 €
0,00 €
-253.271,00 €





**Investitionshaushalt:**

I-Nr.	vorheriger Ansatz investive Ausgabe 2020	vorheriger Ansatz investive Einnahme 2020	neuer Ansatz investive Ausgabe 2020	neuer Ansatz investive Einnahme 2020	vorheriger Ansatz investive Ausgabe 2021	vorheriger Ansatz investive Einnahme 2021	neuer Ansatz investive Ausgabe 2021	neuer Ansatz investive Einnahme 2021	Erläuterung
111-60 An- und Verkauf Grundstücke/Immobilien		-59.000,00 €		-259.000,00 €					Verkauf Bahnhofstr. 27 lt. Magistratsbeschluss 26.11.19
126-07 Kommandofahrzeug SBI	33.000,00 €		24.000,00 €						Anstatt ein Neukauf eines Fahrzeuges nach Auslaufen des Leasingvertrages soll nun das Fahrzeug übernommen werden.
424-02-9 Neubau Waldschwimmbad		-150.000,00 €		-100.000,00 €		-300.000,00 €		-200.000,00 €	Förderung aus dem SWIM nur 40%, nicht 60%.
<b>Auswirkungen auf den Kreditbedarf</b>		<b>-159.000,00 €</b>				<b>100.000,00 €</b>			



**Haushaltssatzung**

Vorheriger Höchstbetrag der Investitionskredite 2020	Neuer Höchstbetrag der Investitionskredite 2020	Vorheriger Höchstbetrag der Investitionskredite 2021	Neuer Höchstbetrag der Investitionskredite 2021
2.648.479 €	2.489.479 €	2.685.623 €	2.785.623 €

Vorheriger Höchstbetrag der Kassenkredite 2020	Neuer Höchstbetrag der Kassenkredite 2020	Vorheriger Höchstbetrag der Kassenkredite 2021	Neuer Höchstbetrag der Kassenkredite 2021
5.700.000 €	8.240.000 €	5.700.000 €	8.240.000 €

*Redaktionelle Anpassungen in Anlehnung an diese Änderungsliste werden nach Beschluss vorgenommen.*

Nachmeldungen für den Haushalt 2020,2021



Ergebnishaushalt

Produkt	Sachkonto	alter Plan 2020	neuer Plan 2020	Änderungs-betrag 2020	alter Plan 2021	neuer Plan 2021	Änderungs-betrag 2021	Erläuterung
111110 Bauhofmanagement	Personal- und Versorg.aufwend.	1.234.050,00 €	1.225.550,00 €	-8.500,00 €	1.234.750,00 €	1.183.650,00 €	-51.100,00 €	Stellenabbau Bauhof durch natürliche Fluktuation; Magistratsbeschluss 26.11.19
111040 Personalsteuerung	Personal- und Versorg.aufwend.	223.750,00 €	131.750,00 €	-92.000,00 €	240.450,00 €	140.450,00 €	-100.000,00 €	Gemäß Magistratsbeschluss 26.11.19 soll in der Verwaltung eine Stelle gestrichen werden.
126010 Brandschutz	5482000 Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-5.000,00 €	-21.440,00 €	-16.440,00 €	-5.000,00 €	-21.450,00 €	-16.450,00 €	Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 soll ein Gerätewart Feuerwehren im Rahmen der IKZ realisiert werden. Hier sind die geplanten Erstattungen von anderen Kommunen für die Leistungen des Gerätewarts FFW zu sehen.
126010 Brandschutz	Personal- und Versorg.aufwend.	20.620,00 €	70.000,00 €	49.380,00 €	20.740,00 €	70.200,00 €	49.460,00 €	Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 soll ein Gerätewart Feuerwehren im Rahmen der IKZ realisiert werden.
361010 Förd. von Kindern in Kitas ev. Kirche, des VzF allgemein	5421000 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	-164.800,00 €	-124.800,00 €	40.000,00 €	-164.800,00 €	-124.800,00 €	40.000,00 €	Durch HFA-Beschluss 30.11.19 / 02.12.19 (aufgrund vorheriger Rücksprache des BGM's mit Finanzministerium) wird der Kita-Zuschuss im Rahmen der Heimatumlage hier eingeplant. Empfohlen wurde jedoch einen Sicherheitsabschlag einzuplanen. Demnach wurden ca. 75 % der gesamten Summe (320.000 €) eingeplant, was dann 240.000 € sind. Diese sind hälftig aufgeteilt zwischen Stadt und freien Trägern.
365010 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	5421000 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	-160.000,00 €	-120.000,00 €	40.000,00 €	-160.000,00 €	-120.000,00 €	40.000,00 €	
362010 Jugendpfl., Familienförd., Feriensp u Freizeiten	7127200 Zuschüsse an private Untern. Kirchen Vereine	185.000,00 €	185.000,00 €	0,00 €	190.000,00 €	165.000,00 €	-25.000,00 €	Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 soll das Jugendhaus in eigene Trägerschaft übergehen und es sollen ab 2021 Einsparungen eingeplant werden.
541010 DL für Straßen, Wege, Plätze	6165000 Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	370.000,00 €	320.000,00 €	-50.000,00 €	410.000,00 €	360.000,00 €	-50.000,00 €	Pauschale Kürzung von je 50.000 € für die Straßenunterhaltung durch HFA 30.11.19 / 02.12.19
547010 ÖPNV	6176000 Beförderungskosten	14.250,00 €	0,00 €	-14.250,00 €	14.250,00 €	0,00 €	-14.250,00 €	Nachtbus wird in die regulären Linien integriert
547010 ÖPNV	7123000 Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.	127.000,00 €	124.800,00 €	-2.200,00 €	127.000,00 €	124.800,00 €	-2.200,00 €	Verbandsumlage VHT gemäß Beschluss
571010 Wirtschaftsförderung	Personalaufwend.	31.200,00 €	31.200,00 €	0,00 €	23.900,00 €	31.500,00 €	7.600,00 €	Korrektur des fehlerhaften Ansatzes
573030 Betrieb Bürgerhaus	5110900 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-9.500,00 €	-11.642,00 €	-2.142,00 €	-9.500,00 €	-11.642,00 €	-2.142,00 €	Anheb. Benutzungsgebühren "auswärtige Nutzer/innen" um 30%
573030 Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen	5110900 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-6.400,00 €	-7.840,00 €	-1.440,00 €	-6.400,00 €	-7.840,00 €	-1.440,00 €	Anheb. Benutzungsgebühren "auswärtige Nutzer/innen" um 30%
573010 Märkte (Nikolausmarkt)	7119000 Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	0,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	Zuschuss für Nikolausmarkt an Gewerbeverein
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5401010 Schlüsselzuweisungen	-3.039.520,00 €	-3.427.800,00 €	-388.280,00 €	-3.164.140,00 €	-3.564.980,00 €	-400.840,00 €	Aufgrund der späten Verabschiedung des Gesetzes zur Heimatumlage kamen die Planungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich erst am 31.10.2019. Glücklicherweise profitieren wir - auch aufgrund der Heimatumlage - von einem deutlichen höheren Grundbetrag gem. § 18 Abs. 3 FAG (Schlüsselmasse).
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5477000 Familienleistungsgesetz	-791.017,00 €	-762.057,00 €	28.960,00 €	-831.359,00 €	-788.724,00 €	42.635,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 07.11.2019
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5552000 Grundsteuer B	-3.830.000,00 €	-3.870.000,00 €	-40.000,00 €	-3.625.000,00 €	-3.645.000,00 €	-20.000,00 €	Nachveranlagung von größeren Gewerbebetrieben.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5553000 Gewerbesteuer	-4.435.000,00 €	-4.500.000,00 €	-65.000,00 €	-4.497.400,00 €	-4.600.000,00 €	-102.600,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 07.11.2019
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5500100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-11.810.156,00 €	-11.810.156,00 €	0,00 €	-12.165.352,00 €	-12.235.360,00 €	-70.008,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 07.11.2019
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5504000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-482.783,00 €	-566.033,00 €	-83.250,00 €	-493.404,00 €	-571.693,00 €	-78.289,00 €	Änderungen gem. Finanzplanungserlass vom 25.11.2019 (Änderungen Gemeindeanteil Umsatzsteuer)
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	7354100 Kreisumlage	7.694.873,00 €	7.845.850,00 €	150.977,00 €	8.010.363,00 €	8.159.680,00 €	149.317,00 €	Aufgrund der späten Verabschiedung des Gesetzes zur Heimatumlage kamen die Planungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich erst am 31.10.2019. Glücklicherweise profitieren wir - auch aufgrund der Heimatumlage - von einem deutlichen höheren Grundbetrag gem. § 18 Abs. 3 FAG (Schlüsselmasse).
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	7354200 Schulumlage	3.769.427,00 €	3.843.380,00 €	73.953,00 €	3.923.974,00 €	3.997.120,00 €	73.146,00 €	
612010 Sonst. allg. Finanzwirtschaft inkl. Konzessionsabg.	7710000 Bankzinsen Kredite (Investitionskredite)	880.000,00 €	900.000,00 €	20.000,00 €	850.000,00 €	870.000,00 €	20.000,00 €	Durch den Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurden Zinsen für neue Darlehen eingeplant.

Ordentliches Ergebnis vor Änderungen	-773.905,00 €
Ordentliches Ergebnis nach Änderungen	-1.129.637,00 €

-529.063,00 €
-1.036.724,00 €


**Investitionshaushalt:**

I-Nr.	vorheriger Ansatz investive Ausgabe 2020	vorheriger Ansatz investive Einnahme 2020	neuer Ansatz investive Ausgabe 2020	neuer Ansatz investive Einnahme 2020	vorheriger Ansatz investive Ausgabe 2021	vorheriger Ansatz investive Einnahme 2021	neuer Ansatz investive Ausgabe 2021	neuer Ansatz investive Einnahme 2021	Erläuterung
126-07 Kommandofahrzeug SBI	33.000,00 €		24.000,00 €						Anstatt ein Neukauf eines Fahrzeuges nach Auslaufen des Leasingvertrages soll nun das Fahrzeug übernommen werden.
281-01 Spülmobil	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	-10.000,00 €					Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurde die Anschaffung eines Spülmobils (25.000 €) beschlossen. Mindestens 10.000 € sollen durch Sponsoring gegenfinanziert werden.
424-02-9 Neubau Waldschwimmbad		-150.000,00 €		-100.000,00 €		-300.000,00 €		-200.000,00 €	Förderung aus dem SWIM nur 40%, nicht 60%.
534-07 Erweiterung Fernwärmenetz	370.000,00 €		0,00 €						Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurde die Erweiterung des Fernwärmenetzes gestrichen.
541-41-2 Erschließung Im Kirchborn	70.000,00 €		0,00 €		1.587.000,00 €	-1.491.300,00 €	0,00 €	0,00 €	Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurden die Ansätze bei der Erschließung Im Kirchborn gestrichen.
541-41-3 Erschließung Im Kirchborn	2.000,00 €		0,00 €		56.000,00 €		0,00 €		Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurden die Ansätze bei der Erschließung Im Kirchborn gestrichen.
541-41-5 Erschließung Im Kirchborn	10.000,00 €		0,00 €		370.000,00 €		0,00 €		Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurden die Ansätze bei der Erschließung Im Kirchborn gestrichen.
541-51 Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)					100.000,00 €		50.000,00 €		Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurden der Ansatz auf 2 Jahre aufgeteilt. 50.000 € in 2021 und 50.000 € in 2022.
541-53 Vollerneuerung Brücke U16 (Bächweg)	71.000,00 €		0,00 €		348.000,00 €		71.000,00 €		Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurden die Ansätze je ein Jahr nach hinten verschoben.
573-10 Bewegl. Anlageverm. BGH Gaststätte	11.460,00 €		6.460,00 €		7.500,00 €		7.500,00 €		Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 wurde der Ansatz für die Markise BGH in Höhe von 5.000 € gestrichen.
713-00-1 Zufahrt Brandholz von K723	99.000,00 €		0,00 €						Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 soll dieser Ansatz in 2022 geschoben werden.
718-00-1 Immobilienfond zur Bodenbevorratung (ISEK)					200.000,00 €	-200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Durch Beschluss HFA 30.11.19 / 02.12.19 soll diese Maßnahme erst in 2022 starten.
<b>Auswirkungen auf den Kreditbedarf</b>			<b>-571.000,00 €</b>				<b>-748.700,00 €</b>		



**Haushaltssatzung**

Vorheriger Höchstbetrag der Investitionskredite 2020	Neuer Höchstbetrag der Investitionskredite 2020	Vorheriger Höchstbetrag der Investitionskredite 2021	Neuer Höchstbetrag der Investitionskredite 2021
2.648.479 €	2.077.479 €	2.685.623 €	1.936.923 €

Vorheriger Höchstbetrag der Kassenkredite 2020	Neuer Höchstbetrag der Kassenkredite 2020	Vorheriger Höchstbetrag der Kassenkredite 2021	Neuer Höchstbetrag der Kassenkredite 2021
5.700.000 €	8.030.000 €	5.700.000 €	7.860.000 €

*Redaktionelle Anpassungen in Anlehnung an diese Änderungsliste werden nach Beschluss vorgenommen.*